

Hinweise zu anderen Verfahren nach § 6 Abs. 3 Düngeverordnung in Rheinland-Pfalz

Versuche in Bayern haben gezeigt, dass eine Reduktion der Ammoniakverluste aus Rindergülle durch die Verdünnung mit Wasser auf einen Trockenmassegehalt von maximal 4,6 % mit der Verwendung streifenförmiger bodennaher Ausbringung vergleichbar ist.

Laut § 6 Abs. 3 Satz 3 Düngeverordnung kann die zuständige Behörde andere Aufbringungsverfahren ebenfalls genehmigen.

Um die Genehmigung der Aufbringung von verdünnter Rindergülle mittels Breitverteilung zu erteilen, muss der Behörde plausibel begründet werden, dass das vorgenannte Verfahren angewendet werden kann.

Hierfür ist darzulegen:

Wie ist die Haltungsform?

Welche Mengen an Gülle fallen an?

Wie kommt die Verdünnung zustande?

Wassergabe aus anderen Quellen

Entwässerung von größeren Flächen in den Rindergüllebehälter

Etc.

Der TS-Gehalt der auszubringenden Rindergülle ist in einem angemessenen Zeitraum, jedoch mindestens fünf Arbeitstage vor der Aufbringung der ADD über das Funktionspostfach duengung@add.rlp.de einzureichen.

Die Analysemethode (Laborwert, Eigenmessung) ist dabei anzugeben.

Stand: November 2024